Bhumanrights.ch

NR. 4 DEZEMBER 2001 2. JAHRGANG HERAUSGEBER: MENSCHENRECHTE SCHWEIZ MERS

www.humanrights.ch

Der menschenrechtliche Lackmus-Test

Wie ernst es einem Staat mit der Umsetzung der Menschenrechte ist, zeigt sich in erster Linie am Umgang mit Menschen, die sich nicht in unsere Gesellschaft einordnen wollen oder können. Wer – aus welchen Gründen auch immer – in Anstalten, Gefängnissen oder Lagern eingeschlossen wird, ist den Aufsichtsbehörden und Betreuer/innen ausgeliefert. Eine Kontrolle durch die Zivilgesellschaft kann nicht stattfinden. In den Menschenrechtsverträgen finden deshalb die Rechte dieser Personen einen besonderen Platz: Das Gewaltmonopol des Staates wird durch strenge Regeln in Schranken gehalten, um Willkür, Diskriminierung und Misshandlung weitmöglichst zu unterbinden. Dass diese Regeln nötig sind, zeigt zum Beispiel die Arbeit von Amnesty International immer wieder eindringlich auf.

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) wie auch die Europäische Menschenrechtskonvention bestimmen, dass niemand willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden darf. Sie garantieren den Betroffenen das Recht auf gerichtliches Gehör und schreiben detailliert die Rechte des oder der Angeklagten vor. Sie verbieten Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung ohne Ausnahme. Der Pakt II verlangt noch mehr, nämlich dass jede Person, der die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der jedem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss. Der Staat ist somit gehalten, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Menschen in dieser Ausnahmesituation nur so weit eingeschränkt werden, wie es die Umstände des Haftvollzugs als unumgänglich erscheinen lassen.

«Menschenrechts-Verletzungen sind die grosse Ausnahme», sagt Esther Maurer, Vorsteherin des Polizeidepartementes der Stadt Zürich im Interview (siehe Seite 6). Dem UNO-Menschenrechtsausschuss gaben bei seiner Prüfung der Menschenrechtssituation in der Schweiz gerade diese Ausnahmen Anlass zu Kritik (siehe Seite 3). Er zeigt sich insbesondere tief besorgt über Misshandlungen durch die Polizei gegenüber Inhaftierten im Allgemeinen und gegenüber ausländischen Häftlingen im Besonderen. Inakzeptabel fand er zudem die Tatsache, dass in vielen Kantonen keine unabhängigen Untersuchungen von entsprechenden Klagen gegenüber der Polizei möglich sind.

Nachdenklich stimmen muss uns, dass menschenrechtswidrige Behandlung in erster Linie ausländische Personen trifft. Menschen also, die in der Hoffnung auf Sicherheit und anständige Behandlung in die Schweiz gekommen sind. Die Menschenrechtslage in schweizerischen Gefängnissen sollte vor allem mit Blick auf diese Personengruppen ein Thema bleiben.

Christina Hausammann / Jörg Künzli



kommen & gehen

Daniel Bolomey, seit 1987 bei Amnesty International Schweiz und zuletzt als stellvertretender Generalsekretär und Kommunikationsleiter tätig, wird neuer Generalsekretär der Schweizer Sektion. Er tritt die Nachfolge von Frauke Lisa Seidensticker an, die nach Berlin ans Deutsche Institut für Menschenrechte als Vizedirektorin berufen wurde; das Institut wurde im vergangenen Dezember vom Deutschen Bundestag gegründet und soll nun aufgebaut werden.

Neu ist auch die Amnesty-Leitung auf internationaler Ebene: Mit Irene Zubaida Khan aus Bangladesch steht innert 40 Jahren zum ersten Mal eine Frau, eine Asiatin und Muslimin an der Spitze der Organisation; sie war vorgängig beim UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge engagiert. Irene Khan löst Pierre Sané ab, der nach zehn Jahren zur Unesco wechselt.

Francis Mathey ist der neue Präsident der Eidgenössischen Kommission für Ausländerfragen. Er löst Rosmarie Simmen ab, die die EKA zwei Jahre lang geführt hat. Ebenfalls neu bei der EKA ist Simone Prodolliet, bisher bei Caritas Schweiz zuständig für Menschenrechte.





Mit Thoraya Obaid, Exekutiv-Direktorin des UN-Fonds für Bevölkerungsfragen (FNUAP), steht zum ersten Mal eine saudi-arabische Staatsbürgerin der Leitung einer UN-Organisation vor; sie löste Nafis Sadik ab, die den Fonds über ein Dutzend Jahre leitete.

Jean-Pierre Restellini, Mitglied Ausschuss der Folter-Präventions-Konvention

who is who



Dass Jean-Pierre Restellini im September 2001 in den Europäischen Ausschuss für die Folterprävention (European Committee for the Prevention of Torture, CPT) gewählt wurde, kam nicht überraschend. Der Genfer Arzt und Jurist wirkte bereits zehn Jahre lang als Experte für dieses Komitee, bevor er jetzt die Nachfolge der Psychiaterin Gisela Perren-Klingler antrat. Als Mitglied des Ausschusses

kann er in Strassburg auch die Strategie des CPT mitgestalten, als Experte war er nur Beobachter vor Ort. In dieser Funktion hat er in 17 Ländern Haftanstalten und Gefangene besucht, mit Folteropfern und Folterknechten gesprochen, Unsägliches gesehen und in Worte gefasst, die beitragen sollen, die Gräuel auszumerzen. Das wird nicht heute und nicht morgen möglich sein, aber vielleicht in der nächsten Generation. Oder jener der Kindeskinder.

Restellinis erste Mission mit dem Folter-Ausschuss führte 1991 nach Frankreich. Die Zustände in den Gefängnissen unseres Nachbarlandes schockierten die Experten. Polizeibrutalität bei Verhaftungen, überforderte Gefängniswärter, ungenügende Betreuung der Gefangenen mischten sich zu einem explosiven Amalgam. Und dies in jenem Land, das sich gern als Urahn der Menschenrechte sieht. Als das CPT einige Jahre später die Inspektion wiederholte, hatte sich vieles stark verbessert. «Und man sagt uns, der Ausschuss habe hiezu einen grossen Beitrag geleistet», sagt Restellini. Für ihn, praktisch seit Beginn dabei, ist dies eine besondere Genugtuung. Denn am Anfang, erzählt Restellini, habe niemand dem Ausschuss Wirksamkeit zugetraut.

Das Folter-Verbot ist eines der zentralsten Menschenrechte. Es findet sich in der Europäischen Menschenrechts-Konvention ebenso wie in den universellen Menschenrechts-Verträgen. 1984 schuf die UNO die Folter-Konvention, drei Jahre später richtete der Europarat – auf Initiative der Schweiz – im europäischen Folter-Übereinkommen ein völlig neuartiges Präventionssystem ein.



- Das «Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe» von 1987 ist von 41 Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, dem Ausschuss freien Zugang zu den Haftanstalten zu gewähren.
- Für die Schweiz ist das Übereinkommen 1989 in Kraft getreten. Im Februar 2001 besuchte eine fünfköpfige Delegation des Ausschusses die Schweiz nach 1991 und 1996 zum dritten Mal. Überprüft wurden Gefängnisse und Einschliessungseinrichtungen in den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Freiburg, St. Gallen, Thurgau und Zürich, ein Heim für Jugendliche (Prêles), eine militärische Institution (Freiburg), eine private psychiatrische Klinik (Littenheid) und die Haftbedingungen im Rahmen der Ausschaffungen im Flughafen Zürich-Kloten. Der abschliessende Bericht steht noch aus.

Es verschafft Experten freien Zugang zu allen Institutionen und Orten, wo Menschen eingeschlossen und ihren Betreuern ausgeliefert sind.

Restellini besitzt für diese Visitationen die idealen Voraussetzungen. Er hat Medizin und Recht studiert, er ist Internist und Gerichtsmediziner, er war Gefängnisarzt und ist Richter am Genfer Jugendgericht. Noch bis Ende Jahr arbeitet er bei SOS Médecins, und nebenbei sass er auch mal vier Jahre lang für die Grünen im Genfer Grossen Rat. Vor allem als Gefängnisarzt hat Restellini gelernt, mit Widersprüchen umzugehen – eine gute Schulung für den Folter-Ausschuss! Aus medizinischer Sicht müsste ein Doktor alles daransetzen, einem Menschen aus der Haft herauszuhelfen, denn schon wenige Jahre Knast ramponieren Körper und Seele. Andrerseits muss natürlich auch ein Gefängnisarzt ein Gerichtsurteil respektieren.

Das CPT besucht nicht nur, aber auch Länder, wo Menschen gefoltert und schwerwiegend misshandelt werden. Sind diese Besuche nicht deprimierend? Restellini verneint: «Als Arzt beschäftigt mich das menschliche Leiden. An solchen Orten reiche ich Menschen, die ohne jede Hoffnung sind, die Hand und führe mit ihnen ein Gespräch in Würde. Das macht ihnen Mut. Und es bedeutet ihnen etwas, dass sich ein internationales Komitee für sie interessiert. Solche Momente sind auch für uns vom Ausschuss sehr berührend.»

Herausfinden, was hinter dicken Mauern wirklich passiert, ist das wirkungsvollste Werkzeug der Prävention. Oft wird als Todesursache «Sturz über eine Treppe» oder «Sturz aus dem Fenster» angegeben. Aber dem Gerichtsmediziner Restellini kann man keinen Mord für einen Unfall vormachen. Er kennt die Foltermale. Die Wahrheit muss ans Licht, auch wenn sich der Ausschuss nicht als Ankläger versteht, sondern, um Verbesserungen zu erreichen, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sucht, suchen muss. Nur so geschehen Veränderungen. Und sie geschehen langsam.

Kann man je begreifen, warum Menschen andere Menschen foltern? Man kann, sagt Restellini. Er verweist auf den Zusammenhang von Terrorismus und Folter. Selbst in den USA seien nach dem 11. September Stimmen laut geworden, die nach Wiedereinführung von Foltermethoden riefen. «In Ländern, wo gefoltert wird, hat man mir oft gesagt, auch die Schweiz würde sich nicht anders verhalten, wäre sie von schweren Terroranschlägen getroffen. Leider kann ich das nicht in Abrede stellen. Auf die Vorwürfe entgegne ich jeweils: Falls es tatsächlich so weit käme, würde ich von meinen Kollegen im Ausland erwarten, dass sie bei uns intervenierten – genau so, wie wir das mit dem CPT-Ausschuss tun.»

Wahrheitsfindungen sind riskante Aufgaben. Der Vater von vier Kindern im Alter von 11 bis 16 Jahren erlebt zu Hause manche – tränenvolle – Diskussion, bevor er wieder auf eine gefährliche Mission geht. Aber er muss es tun: «Für mich zählt, was Sinn macht. Und die Arbeit dieses Ausschusses ist sehr sinnvoll!»

Maya Doetzkies

Menschenrechts-Ausschuss kritisiert die Schweiz

Nichtregierungsorganisationen finden Gehör: Der Menschenrechts-Ausschuss hat den von MERS redigierten NGO-Bericht zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte in seiner Beratung des Schweizer Staatenberichts praktisch vollständig aufgegriffen und von der Schweizer Delegation Antworten auf die kritisierten Punkte verlangt.

Wie jeder Vertragspartner muss auch die Schweiz in regelmässigen Abständen dem jeweils zuständigen Menschenrechts-Ausschuss Bericht erstatten, wie es mit der Umsetzung der Vertragsinhalte steht. 1998 hat die Schweiz ihren 2. Staatenbericht zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) verfasst. Der Menschenrechts-Ausschuss hat ihn im Oktober 2001 beraten.

Auch NGO haben dem Ausschuss einen Bericht vorgelegt. Unter der Federführung von MERS legen 17 NGO in ihrem 24-seitigen Text die Lücken des offiziellen Staatenberichts offen und beleuchten Bereiche, bei denen die Paktkonformität der schweizerischen Rechtslage zweifelhaft erscheint und denen keine oder zu wenig Bedeutung beigemessen wurde.

Bereits die erste schriftliche Zusammenfassung des Verhandlungsverlaufes zeigte deutlich, dass der NGO-Bericht beim Ausschuss Gehör gefunden hatte. Praktisch alle von den NGO aufgeführten Punkte wurden als Fragen an die elf Schweizer Delegierten weitergeleitet. Nachgefragt wurde insbesondere zur Situation der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz.

Am 5. November 2001 hat der Ausschuss seine «Concluding Observations» veröffentlicht. Positiv vermerkt er, dass die Schweiz in der neuen Bundesverfassung die bürgerlichen und politischen Rechte mehrheitlich explizit in den Verfassungstext aufgenommen hat. Ebenfalls anerkannt wird, dass die Schweiz den Bundesratsbeschluss von 1948 über politische Reden von Ausländern aufgehoben hat. Noch in seinen Bemerkungen zum 1. Staatenbericht der Schweiz von 1996 hatte der Ausschuss diesen Bundesratsbeschluss als Verstoss gegen die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 19) getadelt.

KRITIK AN SCHWEIZER PRAXIS

Der Ausschuss zeigt sich besorgt:

- dass die Schweiz ihre Vorbehalte zum Pakt II immer noch nicht zurückgezogen und das Fakultativprotokoll zum Pakt II (Individualbeschwerderecht) noch nicht ratifiziert habe;
- dass in der Schweiz rassistische Vorfälle und Übergriffe zugenommen hätten; er empfiehlt eine rigorose Durchsetzung der Anti-Rassismus-Gesetze sowie entweder die Erweiterung des Mandats der Eidgenössischen Rassimuskommission oder die Bildung eines unabhängigen Menschenrechts-Mechanismus;
- dass die Gleichstellung von Frau und Mann in vielen Bereichen immer noch nicht gewährleistet sei; insbesondere bemängelt er, dass in der Schweiz keine adä-

- quate Gesetzgebung gegen Diskriminierung im privaten Bereich bestehe;
- dass Berichten zufolge die Polizei in mehreren Fällen mit grosser Brutalität gegenüber Festgenommenen und Inhaftierten vorgehe, besonders bei Ausländern; die Schweiz habe in allen Kantonen sicherzustellen, dass Fälle von exzessiver Gewaltanwendung und Machtmissbrauch von unabhängigen Instanzen untersucht und die Täter vor ein Gericht gebracht oder disziplinarisch bestraft würden;
- dass viele in den Artikeln 9 und 14 Pakt II enthaltenen strafrechtlichen Verfahrensgarantien in einigen Kantonen nicht beachtet würden (z.B. Zugang zu Rechtsvertretung, Recht, Verwandte über eine Festnahme zu informieren);
- dass bei Zwangsausschaffungen von Ausländer/innen erniedrigende Behandlung und exzessive Gewalt angewendet würden, welche in einigen Fällen zum Tod der Betroffenen geführt hätten;
- dass die Ausländergesetzgebung verschiedene Unterscheidungen zwischen In- und Ausländer/innen treffe, die eine Verletzung verschiedener Pakt-II-Bestimmungen darstellten; Papierlose liefen Gefahr, Opfer von Ausbeutung und Missbrauch zu werden.

Als weitere besonders verletzliche Gruppe identifiziert der Ausschuss ausländische Ehegatten, da diese verpflichtet würden, zusammenzuleben und somit gezwungen seien, auch in schwierigen Eheverhältnissen zusammenzubleiben, wollten sie nicht ihre Ausweisung aus der Schweiz riskieren.

REGIERUNG SOLL BERICHT UND EMPFEHLUNGEN VERÖFFENTLICHEN

Schliesslich wird die Schweizer Regierung aufgefordert, den Staatenbericht, den bis heute noch nicht zugänglichen Zusatzbericht vom Sommer 2001 und insbesondere die Bemerkungen des Menschenrechts-Ausschusses zu publizieren und so weiteren Kreisen zur Kenntnis zu bringen. Dies ist zu begrüssen, denn nur so kann gewährleistet werden, dass die Bemühungen der Schweiz zur Umsetzung des Pakts II kontrolliert werden können. Im Übrigen lohnt es sich, auch die Protokolle der Verhandlungen genau zu studieren, um die Regierungsdelegation beim Wort nehmen zu können. Beispielsweise hat der Delegationsleiter, Heinrich Koller, Direktor des Bundesamtes für Justiz, versprochen, den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Menschenhandel zu verbessern. Die Schweiz ist nun aufgefordert, innerhalb von zwölf Monaten dem Menschenrechts-Ausschuss Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zu präsentieren. CH

Die NGO-Dokumentation (NGO-Bericht und «Concluding Observations») ist erhältlich bei: Menschenrechte Schweiz MERS, Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern, Telefon 031/302 01 61, Fax 031/302 00 62, E-Mail: info@humanrights.ch, Kosten: Fr. 15.– zuzüglich Versand

Geltung der Menschenrechte während Staatsnotstand

In Bürgerkriegen und anderen Notstandssituationen, während denen Menschenrechte besonders gefährdet sind, erlauben sowohl der Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 4) wie auch die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 15) ihren Vertragsstaaten, unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Garantien temporär auszusetzen. Der Ausschuss für Menschenrechte hat nun in seinem neuesten General Comment seine Praxis dieser so genannten Derogationsmassnahmen zusammengefasst. Bedeutsam ist, dass der Ausschuss die notstandsfesten Rechte, von denen nie abgewichen werden darf (z.B. Verbot der Folter, Recht auf Leben usw.) mit einem Verweis auf das Statut des künftigen Internationalen Strafgerichtshofes ausgeweitet hat. So sind auch während Notstandszeiten das Recht aller inhaftierten Personen auf menschliche Behandlung, das Verbot des Verschwindenlassens von Personen, das Verbot der Incommunicado-Haft (Haft ohne Kontakt zu Aussenwelt), das Verbot der Geiselnahme, das Verbot der Zwangsumsiedlung sowie Teile des Minderheiten-Rechts und fundamentale Verfahrensgarantien stets zu beachten.

Individualbeschwerden

Das dreimal jährlich tagende Überwachungsorgan des Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) stellte anlässlich seiner 72. Session in folgenden Individualbeschwerden eine Vertragsverletzung fest:

Sandy Sextus gegen Trinidad und Tobago

(Communication 818/1998)

Sandy Sextus wurde im Jahre 1988 wegen Verdachts der Ermordung seiner Schwiegermutter festgenommen. Erst nach über 22 Monaten wurde der Beschwerdeführer erstmals einem Richter vorgeführt und zum Tode verurteilt. Weitere 55 Monate verstrichen bis zur Ablehnung der Berufung gegen dieses Urteil. 1997 wurde schliesslich das Todesurteil in eine Haftstrafe von 75 Jahren umgewandelt.

Während des gesamten Verfahrens wurde der Beschwerdeführer unter Haftbedingungen festgehalten, die jeder Beschreibung spotten. So musste er mit sieben bis zwölf anderen Häftlingen eine Zelle von knapp fünf Quadratmetern ohne jegliche sanitarische Einrichtung teilen. Der Ausschuss beurteilte diese Umstände als Verletzung der Artikel 9 (Recht einer festgenommenen Person auf unmittelbare Vorführung vor einen Richter), 10 (Recht Inhaftierter auf menschenwürdige Behandlung) und 14 Pakt II (Verfahrensgarantien).

Anthony Mansaraj et al. gegen Sierra Leone

(Communications 839, 840 und 841/1998)

Ein Schlaglicht auf die miserable Menschenrechtslage in Sierra Leone wirft diese Beschwerde von 18 ehemaligen Angehörigen der Armee, die zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung auf die Vollstreckung ihrer Todesurteile warteten. Alle diese Urteile basierten auf dem Entscheid eines Militärgerichts, gegen dessen Entscheide keine Rechtsmittel bestanden. Obwohl der Menschenrechts-Ausschuss die Regierung von Sierra Leone über die Beschwerde informierte und sie ersuchte, die Vollstreckung bis zum Entscheid auszusetzen, wurden zwölf der Beschwerdeführer eine Woche nach Beschwerdeeingang hingerichtet. Der Ausschuss stellte daher in allen 18 Fällen sowohl eine Verletzung des Rechts auf Leben (Art. 6 Pakt II) als auch eine Missachtung des Rechts auf eine Beschwerde in Strafsachen fest (Art. 14 Abs. 5 Pakt II).

Miroslav Blazek et al. gegen Tschechien

(Communication 857/1999)

Die Beschwerdeführer, zwei amerikanische Staatsangehörige tschechischer Herkunft, rügten, ihnen sei durch einen Entscheid des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1993 in diskriminierender Weise jegliche Entschädigung für ihr während der kommunistischen Herrschaft verstaatlichtes Eigentum verweigert worden, da eine solche nur für tschechische Staatsangehörige ausbezahlt werde. Der Ausschuss qualifizierte die Ablehnung des Gesuchs um Entschädigung als Verletzung des Diskriminierungsverbots von Artikel 26 Pakt II, da von ehemaligen politischen Flüchtlingen nicht eine Wiederannahme der Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Auszahlung einer Entschädigung verlangt werden könne.

Antonina Ignatane gegen Lettland

(Communication 884/1999)

Antonina Ignatane ist Lettin russischer Abstammung. Als Lehrerin hatte sie ihre lettischen Sprachkenntnisse in einem Test zu bestätigen. Dabei erzielte sie die höchstmögliche Wertung. 1997 kandidierte sie für einen Sitz im städtischen Parlament von Riga. Kurz darauf wurde sie von der Wahlliste auf Entscheid der Wahlbehörde mit der Begründung gestrichen, ihre Sprachkenntnisse seien ungenügend. Der Ausschuss qualifizierte dieses Vorgehen als Verletzung von Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 25 Pakt II, das heisst als diskriminierende Verletzung der politischen Rechte der Beschwerdeführerin.

Henrik Winata und So Lan Li gegen Australien

(Communication 930/2000)

Die beiden Beschwerdeführer, ehemals indonesische Staatsangehörige, reisten 1984 mit einem Besuchs- respektive Studentenvisum in Australien ein. Nach Ablauf ihrer Visa im Jahre 1985 respektive 1988 verblieben sie illegal in Australien. Dies insbesondere deshalb, weil sie

aufgrund ihrer chinesischen Herkunft respektive ihrer katholischen Religionszugehörigkeit Verfolgungen in Indonesien befürchteten. 1988 kam ihr gemeinsamer Sohn auf die Welt, der 1998 die australische Staatsbürgerschaft erhielt. Im Jahre 2000 lehnte das zuständige Refugee Tribunal letztinstanzlich ein Aufenthaltsrecht für die Beschwerdeführer ab, und auch der zuständige Minister gewährte den Eltern keine Ausnahmebewilligung.

Der Ausschuss entschied, dass allein die Tatsache, dass ein Familienmitglied – hier der gemeinsame Sohn – aufenthaltsberechtigt sei, stelle im Falle der Ausweisung der übrigen Familienmitglieder nicht notwendigerweise eine Verletzung des Rechts auf Familienleben des Artikels 17 dar. Der Zwang zur Entscheidung für die Beschwerdeführer, entweder ihren 13-jährigen Sohn, der sein ganzes Leben in Australien verbracht habe, allein zurückzulassen oder aber ihn mit nach Indonesien zu

nehmen, stelle hingegen sehr wohl einen Eingriff in diese Garantie dar. Dieser könne auch nicht gerechtfertigt werden, denn infolge der Integration des Sohnes in die australische Gesellschaft müssten zusätzliche Gründe für eine Ausweisung der Eltern vorliegen. Aus diesem Grund qualifizierte der Ausschuss das Verhalten Australiens als Verletzung der Artikel 17, 23 (Recht der Familie auf Schutz durch den Staat) und Artikel 24 Pakt II (Recht des Kindes auf Schutzmassnahmen durch den Staat).

BERICHTERSTATTUNG



Auf dein Seiten 4/5 berichten wir über die Tätigkeiten der Ausschüsse und Kommissionen des UNO-Menschenrechtssystems und über die Tätigkeiten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.



EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Zulässigkeitsentscheide zu Schweizer Fällen

In den letzten drei Monaten fällte der Gerichtshof keine Urteile mit schweizerischer Beteiligung. Hingegen wurde über die Zulässigkeit von verschiedenen gegen die Schweiz gerichteten Beschwerden befunden.

Für vollständig zulässig erklärt wurde die Beschwerde Demuth. In diesem Fall machte der Beschwerdeführer eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Artikel 10 EMRK geltend: Dies deshalb, weil die Verweigerung einer Konzession für ein über Kabel zu verbreitendes Sparten-Fernsehprogramm (Automobil-TV) die Voraussetzungen zur Beschränkung des Artikels 10 EMRK nicht erfülle. Mit Hinweis auf dieselbe Bestimmung wurde auch der sachlich ähnliche Fall SKYRADIO AG für zulässig erklärt.

Während zu diesen zwei Fällen ein Sachurteil des Gerichtshofes folgen wird, scheiterten die folgenden Beschwerden bereits in der ersten Prüfungsstufe, da sie als offensichtlich unbegründet eingestuft wurden: Im Fall Denho und Besne AY-Akguel wurde die Verletzung des Zugangs zu einem unabhängigen Gericht (Art. 6 EMRK) im Fall einer Streitigkeit über die Sicherheitsleistung, welche Asylsuchende zu bezahlen haben, gerügt. Das gleiche Schicksal erlitt auch die Beschwerde Balmer-Schafroth, in welcher ebenfalls der fehlende Zugang zu einem Gericht im Falle der Verlängerung der Betriebsbewilligung für ein Atomkraftwerk (Mühleberg) geltend gemacht wurde.

Eine Verletzung des Rechts auf Familienleben (Art. 8 EMRK) stand schliesslich in der Beschwerdesache G. M. B.

und K.M. zur Diskussion: Die verheirateten Beschwerdeführer, dessen Familienname M. lautet, wollten ihrer Tochter den Nachnamen B., das heisst den (ursprünglichen) Nachnamen der Mutter geben. Dieses Ansinnen wurde von den schweizerischen Behörden und schliesslich vom Bundesgericht abgelehnt. Nach einer ausführlichen Begründung folgte auch der Europäische Gerichtshof dieses Ansicht, nicht zuletzt deshalb, da das schweizerische Zivilgesetzbuch Ehepartnern eine grosse Flexibilität hinsichtlich der Wahl ihres Familiennamens gewähre.



BEITRITT DER SCHWEIZ ZUM INTER-NATIONALEN STRAFGERICHTSHOF

Die Schweiz hat am 12. Oktober 2001 das «Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshof» vom 17. Juni 1988 ratifiziert. Der Gerichtshof wird für die Beurteilung besonders schwerer Verbrechen, wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zuständig sein. Seine Einrichtung ergänzt das humanitäre Völkerrecht, indem dieses in Zukunft wirksamer durchgesetzt werden kann. Der Gerichtshof wird allerdings nur dann tätig, wenn die zuständigen nationalen Behörden nicht willens oder nicht in der Lage sind, entsprechende Verbrechen ernsthaft zu verfolgen. Sitz des Gerichtshofes wird Den Haag sein. Bis heute haben 43 Staaten das Statut ratifiziert. Sobald sechzig Staaten es anerkannt haben, tritt es in Kraft.

zum beispiel

Menschenrechts-Verletzungen sind die grosse Ausnahme

Fünf Fragen an Esther Maurer, Vorsteherin des Polizeidepartements der Stadt Zürich



Was fällt Ihnen zum Begriff «Menschenrechte» zuerst ein?

Esther Maurer: Menschenrechte sind ein Prozess mit dem Ziel, den Menschen ihre psychische und physische Integrität zu gewährleisten. Dieser Anspruch gilt natürlich auch für die im Dienste stehenden Mitarbeitende von Polizei, Sanität, Feuerwehr usw.

Welchen Stellenwert haben Menschenrechte in Ihrer Polizeiarbeit?

Esther Maurer: Wir verfolgen zwei Schienen: Erstens wollen wir den Menschen die grösstmögliche Sicherheit bieten. Wir sorgen mit unserer Polizei rund um die Uhr für die Einhaltung der Gesetze. Die Sanität schaut, dass Verletzte gut versorgt werden. Zweitens garantieren wir, dass bei Deliktfällen die Opfer wie die Täter innerhalb der gesetzlichen Leitplanken korrekt behandelt werden.

In der Schweiz werden die häufigsten Menschenrechts-Verletzungen bei der Haft begangen. Gilt dies auch für die Stadt Zürich?

Esther Maurer: Menschenrechts-Verletzungen sind die grosse Ausnahme! Aber es kann sein, dass ein Mensch eine Polizeiarbeit als tiefen Eingriff in seine Integrität empfindet. Wenn zum Beispiel Schwarze an der Langstrasse dreimal hintereinander bei einer Razzia kontrolliert werden, empfinden sie das als Schikane, obwohl alles korrekt abläuft. Ein Jamaikaner behauptete einmal, die Stadtpolizei richte ihre Hunde auf Schwarze ab. Ich bin diesem Fall nachgegangen, und es stellte sich heraus, dass der gleiche Polizeihund bei mehreren Razzien eingesetzt worden war, bei denen immer Schwarze involviert waren, und dass der Hund so ein bestimmtes Bild vom Täter erhielt und entsprechend mit bellen reagierte. Die Frage ist, was in solchen Fällen zu tun ist. Ge-

wisse Mitarbeitende vom Dienst ausschliessen? In ein Umerziehungsprogramm stecken? Das Fehlverhalten zum Thema machen? Als politische Vorgesetzte bin ich für Letzteres verantwortlich.

Wie machen Sie das konkret?

Esther Maurer: Zentral sind gute Ausbildung und kontinuierliche Weiterbildung. Wir führen auch Wiederholungskurse durch für alle Polizistinnen und Polizisten in Uniform nach sieben beziehungsweise 15 Dienstjahren. Dort thematisieren wir die Auswirkungen der täglichen Konfrontation mit Delikten auf sich selber; wir sprechen über das Burn-out-Syndrome, über den Umgang mit Fremden usw. Entscheidend ist, dass die Mitarbeitenden wissen, was in ihren Köpfen abläuft. Auch latenter Rassismus und Sexismus im Korps sind Themen.

Wo sind für Sie die grössten Menschenrechts-Defizite? Esther Maurer: In Zürich erleiden Frauen in der illegalen Prostitution die grössten Menschenrechts-Verletzungen. Dort werden Frauen ausgebeutet und korrumpiert. Sie kommen aus anderen Kulturen, kennen ihre Rechte nicht und können sich nicht wehren. Eine andere Gruppe sind potenzielle Opfer, die an unterschwelliger Gewalt leiden, zum Beispiel Kinder, die sich aus Angst vor Gewalt nicht mehr in die Schule getrauen.

Was kann dagegen getan werden?

Esther Maurer: Es gilt neben der regulären und konsequenten Polizeiarbeit das Individuum zu stärken, bei den Schwachen das Selbstbewusstsein zu fördern und Methoden zu vermitteln, wie Probleme ohne Gewalt zu lösen sind. Diese Aufgaben müssen von den Familien, den Schulen und auch der Polizei wahrgenommen werden.

Maya Doetzkies



- Esther Maurer (1957) war Mittelschullehrerin und Prorektorin; von 1986 bis 1998 sass sie für die Sozialdemokraten im Zürcher Gemeinderat (Legislative), bevor sie 1998 in den Stadtrat (Exekutive) gewählt wurde und Vorsteherin des Polizeidepartements wurde.
- Das Polizeidepartement ist in drei Dienstabteilungen aufgeteilt:
 Die Stadtpolizei ist zuständig für Ruhe, Ordnung und Sicherheit
 von Personen und Sachwerten in der Stadt Zürich. Im Bereich
 Schutz und Rettung sind Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz, Ausbildungszentrum, Feuerpolizei und Kreiskommando zusammengefasst. Das Polizeirichteramt ist zuständig für die Behandlung von
 Verzeigungsfällen aus dem Übertretungsstrafrecht.
- Im Polizeidepartement sind 2500 Mitarbeitende tätig.

Polizeidepartement der Stadt Zürich Bahnhofquai 3 8001 Zürich

Telefon o1/216 70 11 www.stadt-zuerich.ch



Auf dieser Seite stellen wir Organisationen vor, die sich für die Menschenrechte engagieren. Die Auswahl ist bewusst breit gehalten, um die Vielfältigkeit der Menschenrechts-Arbeit zu dokumentieren.

TEILREVISION BUNDESGESETZ ÜBER DATENSCHUTZ

Im Datenschutz-Gesetz soll neu eine Pflicht für Privatpersonen und Bundesorgane eingeführt werden, dass die betroffene Person zu informieren ist, wenn von ihr besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile gesammelt werden.

Frist bis 15. Dezember 2001

Unterlagen bei: Bundesamt für Justiz, Rechtsetzungsprojekte und -methodik, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, Telefon 031/322 47 44

TIERSCHUTZGESETZ UND SCHÄCHTVERBOT

Aus menschenrechtlicher Sicht ist die im neuen Tierschutzgesetz vorgeschlagene Aufhebung des Schächtverbotes von Bedeutung. Das bestehende Schächtverbot stellt eine Verletzung der Religionsfreiheit der Angehörigen des jüdischen und des muslimischen Glaubens dar. Frist bis 31. Dezember 2001

Unterlagen bei: Bundesamt für Bauten und Logistik, EDMZ (Vertrieb), Sektion Verkauf, 3003 Bern, Fax 031/323 39 63

aus dem bundeshaus

BOTSCHAFT ZUM FAKULTATIVPROTOKOLL ZUR KINDERRECHTS-KONVENTION/ BETEILIGUNG VON KINDERN AN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft (September 2001) die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vor. Das Protokoll erhöht das Mindestalter für die obligatorische Rekrutierung und die Teilnahme an Feindseligkeiten auf 18 Jahre (von heute 15 Jahren, gemäss Art. 38 der Kinderrechts-Konvention von 1989). Sodann verpflichtet das Protokoll die Staaten, das Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen für die Streitkräfte auf mindestens 16 Jahre festzusetzen und verbindlich darzulegen, welches Mindestalter für diese Rekrutierungsform auf ihrem Territorium gilt. Der Bundesrat schlägt hier vor, die Erklärung abzugeben, dass in der Schweiz ein Verbot der Rekrutierung von Freiwilligen unter 18 Jahren besteht. Damit wäre die Rekrutierung von Kindern in der Schweiz generell verboten. Das Fakultativprotokoll wurde bis heute von fünf Staaten ratifiziert und von 81 unterzeichnet. Es tritt bei zehn Ratifizierungen in Kraft. (CH)

ZUSTÄNDIGKEIT BEI MENSCHEN-RECHTSFRAGEN

Mit einer Interpellation vom Juni 2001 verlangte Nationalrätin Lili Nabholz Auskunft über die Zuständigkeiten der Menschenrechts-Abkommen in der Schweiz (siehe auch humanrights.ch Nr. 4/2000). In seiner Antwort verweist der Bundesrat darauf, dass für die Menschenrechts-Politik auf internationaler Ebene generell das EDA zuständig sei, die Federführung der jeweiligen Staaten-

berichte dann innerhalb der Bundesverwaltung nach sachlichen Kriterien vergeben werde. Interdepartementale Kohärenz und Koordination seien gewährleistet und würden von der Kerngruppe Internationale Menschenrechtspolitik unter Leitung der PA IV/EDA (seit Herbst 2000) verfolgt. Was in der Antwort nicht steht: Menschenrechte sind immer eine Angelegenheit zwischen Staat und Staatsbewohner/innen. Der Zivilgesellschaft können verwaltungsinterne Regelungen nicht genügen, wenn sie nicht transparent sind. Dass hier Nachholbedarf besteht, gesteht sogar der Bundesrat ein; er anerkennt, dass eine bessere Verbreitung der Informationen auch ausserhalb der Bundesverwaltung sicherzustellen sei. (MD)

BOTSCHAFT ZUM INDIVIDUAL-BESCHWERDEVERFAHREN GEGEN RASSENDISKRIMINIERUNG

Im August 2001 hat der Bundesrat die Botschaft zur Annahme des Individualbeschwerdeverfahrens gemäss Artikel 14 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung verabschiedet. Die Einführung des Beschwerdeverfahrens wird es den Opfern von rassistischer oder fremdenfeindlicher Disikriminierung und Intoleranz ermöglichen, sich nach Durchlaufen der innerstaatlichen Instanzen auf internationaler Ebene an den Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu wenden.

VORSTOSS FÜR EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR MENSCHENRECHTE

Zum Internationalen Tag der Menschenrechte am 10. Dezember reichen Nationalrätin Vreni Müller-Hemmi (SP) und Ständerat Eugen David (CVP) eine Parlamentarische Initiative ein, die die Schaffung einer Eidgenössischen Kommission für Menschenrechte verlangt. Der Vorstoss nimmt ein Anliegen auf, das von MERS und anderen NGO seit einiger Zeit intensiv verfolgt wird: eine nationale zentrale Menschenrechts-Stelle, die als Brücke zwischen Staat und Zivilgesellschaft wirkt. Solche nationale Menschenrechts-Institutionen sind von der Internationalen Menschenrechts-Konferenz 1993 gefordert worden; und soeben hat der Menschenrechts-Ausschuss der Schweiz die Einführung eines solchen Menschenrechts-Mechanismus empfohlen (siehe Seite 3).

Gemäss dem Vorstoss hätte eine Eidgenössische Kommission für Menschenrechte folgende Aufgaben:

- Überwachung der Umsetzung und Einhaltung von UN-Menschenrechtsverträgen, der EMRK und der Europäischen Anti-Folter-Konvention sowie der fundamentalen ILO-Konventionen
- Öffentlichkeitsarbeit durch Verbreitung von Empfehlungen internationaler Organe
- Unterstützung oder Initiierung von Sensibilisierungs- oder Präventionskampagnen und Förderung der Menschenrechts-Erziehung
- Beratung der Regierung und des Parlamentes in der Aussenpolitik im Sinne einer kohärenten Umsetzungspolitik; Verfolgung der innen- und aussen(wirtschafts)politischen Entscheide und Abgabe von Empfehlungen. (MD)

ausgelesen

POLIZEI UND MENSCHENRECHTE

Die Aufgabe der Polizei besteht in erster Linie darin, die Rechte und Freiheiten Einzelner sowie verschiedener Gruppen in der Gesellschaft zu schützen und zu sichern. Als Inhaber des Gewaltmonopols hat die Polizei dabei in besonderem Masse die Menschenrechte zu beachten und ihre Einsätze und Aktivitäten nach deren Vorgaben zu richten. Zwei Publikationen aus dem Verlag Kluwer Law International setzen sich zum Ziel, den Polizeibehörden die Menschenrechts-Standards zu erläutern. Die Handbücher zeigen, welche Regeln zu beachten sind bei Gewaltsituationen, Inhaftierungen, Prävention und Aufdeckung von Verbrechen, Hilfe und Unterstützung in Notsituationen usw. Sie machen klar, dass auch eine effiziente Polizeiarbeit unter Beachtung der Menschenrechte geleistet werden kann und in einer demokratischen Gesellschaft auch menschenrechtskonform geleistet werden muss. Die Bücher richten sich in erster Linie an Personen, die in der Aus- und Weiterbildung von Polizisten und Polizistinnen tätig sind, können aber auch anderen Interessierten wärmstens empfohlen werden.

(CH)

Ralph Crawshaw/Leif Holmström: Essential Texts on Human Rights for the Police. A Compilation of International Instruments. Paperback, Januar 2001, 340 S. ISBN 90-411-1557-9

Ralph Crawshaw: Police and Human Rights. A Manual for Teachers, Resource Persons and Participants in Human Rights Programmes. Paperback, Mai 1999, ISBN 90-411-1209-X

DIE ZUKUNFT DER MENSCHENRECHTE

Der Friedens- und Konfliktforscher Johan Galtung führt in einem anregenden Beitrag frühere Gedanken über die universelle Bedeutung der Menschenrechte weiter. Das aktuelle System der Menschenrechte anerkennt er als geschichtliche Leistung des Westens, bei der nicht stehen geblieben werden darf. Galtung fragt, ob die Welt eine universelle, nationale Heimat für alle Menschen werden kann und welche Rolle die Menschenrechte in einer globalen und universellen politischen Organisation spielen. Die Menschenrechte müssten auf die konkreten Grundbedürfnisse aller Menschen zurückgeführt werden statt auf philosophische oder religiöse Systeme, die kulturell geprägt sind. Damit erhalten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ein äguivalentes Gewicht zu den klassischen Freiheitsrechten. Galtungs Thesen führen darüber hinaus generell zu einer erweiterten Sichtweise der Menschenrechte. Sie ergänzt die dominante Prägung durch die westliche, individualisierende Ich-Kultur um Rechte für Gruppen und Gemeinschaften. Eine besondere Sensibilität für die so verstandenen Menschenrechte der dritten Generation spricht Galtung den Wir-Kulturen des asiatischen Raumes zu. Im Buch berichten fünf weitere Autor/innen über Projekte in Lateinamerika, Palästina und Jugoslawien. (MM)

Johan Galtung: Die Zukunft der Menschenrechte, Vision: Verständigung zwischen den Kulturen, Campus Verlag, Frankfurt a. M., 2000, 248 S., ISBN 3-593-36043-8

besonders www

Mit dem Thema Menschenrechte im Strafvollzug befasst sich besonders Human Rights Watch. Unter www.hrw. org/prison ist ein guter Überblick abrufbar, mit vielen interessanten Links. Ebenfalls mit diesem Thema beschäftigt sich Amnesty International. Einzelne Länderberichte können unter www.amnesty.org/ailib/aireport/ eingesehen werden. Für Europa ist die Webseite www.cpt.coe.int/des Europäischen Ausschusses für die Folterprävention (CPT, siehe Seite 2) eine sehr wertvolle Informationsquelle. Für den nationalen Bereich gibt es in Deutschland eine Webseite von fast vorbildlicher Gründlichkeit: www.knast.net. (MM)

Dezember

Gender-Mainstreaming

SMUV-Kongresszentrum Egghölzli, Bern

7. 12. 2001

Weiterbildung zum Gender-Mainstreaming als gleichstellungspolitisches Konzept, mit Patricia Schulz, Zita Küng, Claudia Traber u. a. Information: movendo, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, Telefon 031/370 00 70 info@movendo.ch

Friedensmarsch für Burma in Genf

8 12 200

Friedensmarsch im Zeichen der Solidarität mit Aung San Suu Kyi und den Völkern Burmas. Treffpunkt: 14.30 Uhr, gegenüber der Kathedrale St-Pierre

Informationen: Associations Suisse-Birmanie Genève, info@asb.int.ch

Unbegleitete Minderjährige

Konferenzhotel Ambassador, Bern

11, 12, 2001

Weiterbildungsveranstaltung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) zum Asylverfahren mit Kindern und Jugendlichen. Die Fragen werden aus juristischer und psychologischer Sicht bearbeitet.

Information: SFH, Postfach 8154, 3001 Bern, Telefon 031/370 75 75, info@sfh-osar.ch

UNO-TERMINE



29. Sitzung des Ausschusses für die Rechte des Kindes

14. 1. – 1. 2. 2002

Palais des Nations, Genf

26. Sitzung des Ausschusses gegen Frauendiskriminierung

14. 1. - 1. 2. 2002

United Nations, New York

60. Sitzung des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung

4. 3. - 22. 3. 2002

Palais des Nations, Genf

74. Sitzung des Menschenrechtsausschusses

18.3. - 5.4.2002

United Nations, New York

Impressum Menschenrechte Schweiz MERS (hrsg.)

Redaktion: Maya Doetzkies, Christina Hausammann, Jörg Künzli, Michael Marugg Adresse: Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern Tel. 031/302 01 61, Fax 031/302 00 62, E-Mail mers@humanrights.ch Website: www.humanrights.ch Erscheint viermal pro Jahr; Auflage 2300 Exemplare Gestaltung und Korrektorat: FOCUS Grafik, 8003 Zürich Druck: Zindel Druck, 8048 Zürich Wenn Sie die Menschenrechtsarbeit unterstützen möchten, können Sie Mitglied im Verein Menschenrechte Schweiz MERS werden. In der Mitgliedschaft (Fr. 100.–) ist auch das Bulletin humanrights.ch inbegriffen.